Informationen des Kreisjugendamtes zur

KINDERTAGESPFLEGE

in Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid,
Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg und Windeck

:rhein-sieg-kreis

Impressum

Rhein-Sieg-Kreis
- Kreisjugendamt -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 13-0
Fax: 02241 / 13-3187

Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Ausgabe November 2019

RHEIN-SIEG-KREIS
LANDRAT

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Wachtberg und Windeck,

die Kindertagespflege spielt bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei den Kindern unter drei Jahren eine immer größere Rolle, da sie für Kinder dieser Altersgruppe eine familiennahe Betreuungsform bietet. Ihr fällt daher beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder eine bedeutende Rolle zu. Kinder benötigen insbesondere in den ersten Lebensjahren stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein gesundes Aufwachsen. All das bietet Ihnen die Kindertagespflege. Sie dient dazu, die emotionale, soziale, kognitive und körperliche Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
Die kontinuierliche Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson sichert kleinen Kindern Aufmerksamkeit und Zuwendung nach individuellen Erfordernissen.

Die Kindertagespflege hat durch den Gesetzgeber eine erhebliche Aufwertung erfahren und wird als gleichwertiges Angebot zur Kinderbetreuung in Kindertagesstätten anerkannt. Dies erfordert selbstverständlich eine Qualifizierung der Tagesmütter und -väter, damit sichergestellt ist, dass sie den an sie gestellten Anspruch, den Kindern Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewähren, erfüllen können.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die aktuellen Informationen zum Thema Kindertagespflege, gleich ob Sie Eltern sind, die Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen wollen oder ob Sie Kinder in Kindertagespflege aufgenommen haben oder dies beabsichtigen.
Alles Wissenswerte rund um Pflegeerlaubnis, Kosten, Förderleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Kontaktdaten der Vermittlungspersonen für Kindertagespflege finden Sie in dieser Broschüre.

Ich danke allen Kindertagespflegepersonen und Vermittlerinnen, die durch ihre wertvolle Arbeit Eltern ermöglichen, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen und damit die Aufgabe des Jugendamtes, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen, unterstützen.

(Sebastian Schuster)
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS 5

TEIL I

1. WAS IST KINDERTAGESPFLEGE? 6

2. PFLEGEERLAUBNIS DER TAGESPFLEGEPERSON 7

3. QUALIFIZIERUNG DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN 8

4. FÖRDERUNG DURCH DAS JUGENDAMT 10

4.1 Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder 10

4.2 Merkblatt des Kreisjugendamtes für Eltern und Tagespflegepersonen 16

5. KONTAKTPERSONEN FÜR DEN BEREICH DER KINDERTAGESPFLEGE 18

5.1 im Kreisjugendamt 18

5.2 Vermittlungsstellen 18

5.3 Familienzentren in den Gemeinden 20

5.4 Internetadressen 23

TEIL II

1. HANDBUCH KINDERTAGESPFLEGE – WISSENSWERTES FÜR ELTERN

2. HANDBUCH KINDERTAGESPFLEGE – WISSENSWERTES FÜR TAGESPFLEGEPERSONEN

Teil I

1. Was ist Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Häufig betreut eine Tagespflegeperson mehrere Kinder, wodurch der Kontakt mit anderen Kindern in einem familiären Rahmen gefördert und eingeübt wird. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen und kann für Kinder eine wichtige Erfahrung sein.

Das Tagespflegekind wird in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Es verbringt einen Teil des Tages in einer anderen Familie, eventuell mit den eigenen Kindern und dem Partner der Tagesmutter. Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

Es gibt auch die Möglichkeiten, dass die Tagespflegeperson in von ihr angemieteten Räumen tätig ist oder dass das Kind im Haushalt der Eltern von einer „Kinderfrau“ betreut wird.

Bei nicht ausreichendem zeitlichem Betreuungsrahmen in einer Kindertageseinrichtung kann Kindertagespflege auch ergänzend genutzt werden.
In begründeten Ausnahmefällen stellt Kindertagespflege auch für Schulkinder eine mögliche Betreuungsergänzung dar, z.B. wenn keine Offene Ganztagsschule vor Ort vorgehalten wird.

Grundsätzlich werden die Betreuungszeiten zwischen den Eltern und den Tagesbetreuungspersonen flexibel ausgehandelt.

Dem Förderauftrag des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an seinem Alter und Entwicklungsstand, seinen sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation sowie an seinen Interessen und Bedürfnissen.

Die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege sind dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII), dem KiföG (Kinderförderungsgesetz) und dem KiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern, Kinderbildungsgesetz) zu entnehmen.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt ist der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises ab Seite 9 dieser Broschüre zu entnehmen.

2. Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson

Laut § 43 SGB VIII braucht jeder, der Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

eine Erlaubnis. Für eine Förderung durch das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises muss unabhängig vom Betreuungsumfang immer eine Pflegeerlaubnis vorliegen. Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern/eines Elternteils statt, so bedarf es im Falle einer Förderung durch das Jugendamt ebenfalls einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Anzahl der Kinder, für die eine Pflegeerlaubnis ausgestellt wird, ist Bestandteil der Einzelfallprüfung.

Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.
Als Grundvoraussetzungen gelten

- die Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit)
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen, Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils, Teilnahme an Fortbildungen zur weiteren Professionalisierung)
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräche, Hausbesuche und das Erbringen weiterer Nachweise. Hierzu zählen z.B. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII sowie ein Gesundheitszeugnis für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen, die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs eines öffentlich anerkannten Weiterbildungsträgers inklusive der erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung, ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind. Weitere Voraussetzungen sind in der Regel mindestens der Hauptschulabschluss und gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Es ist ein pädagogisches Konzept anzufertigen und einzureichen. Abschlusszeugnisse und ein Lebenslauf müssen beigebracht werden.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.

3. Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Bildungsträgern werden im Rhein-Sieg-Kreis Einführungs- und Fortbildungskurse zum Thema „**Kinderbetreuung in Tagespflege“** angeboten. Grundlage ist das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts e. V., München. Die Teilnahme an einem Qualifikationskurs mit erfolgreicher Abschlussprüfung ist Voraussetzung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Das hierdurch erlangte Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist bundesweit anerkannt.

Mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Unterrichtsstunden (Richtlinie ab dem 01.08.2009) werden folgende Themenschwerpunkte bearbeitet:

- Was kommt auf eine Tagesmutter zu? (z. B. Motivationsklärung, Familienbeziehungen, Veränderungen in der Familie, Umgang mit den Veränderungen)
- Was erwartet ein Tageskind in der Betreuung? (z. B. situationsgerechter Umgang mit kindlichem Verhalten)
- Rechtsgrundlagen und Vertragsgestaltung (z. B. SGB VIII, Steuer-, Renten- und Krankenversicherungspflicht, Rechte und Pflichten, Betreuungsvertrag)
- Entwicklungspsychologie und allgemeine Pädagogik (z. B. Entwicklungsstufen, Erziehungsziele und Erziehungsstile, Spielpädagogik)
- Alltag einer Tagesmutter (z. B. Stärken und Schwächen, Umgang mit Stresssituationen, Gestaltung des Alltags)
- Gesprächsführung, Umgang mit Konflikten (Gestaltung von Gesprächssituationen, Methoden und Techniken zur Gesprächsführung, konstruktive Konfliktlösungsstrategien).

Für Personen, welche über eine pädagogische Ausbildung verfügen, wird eine Qualifizierung mit einem Umfang von derzeit 80 Stunden als ausreichend anerkannt.

Im Rhein-Sieg-Kreis werden Kurse dezentral durch lokale Träger der Weiterbildung angeboten, in der Regel je mindestens einmal im Jahr.

Informationen über Kurstermine erhalten Sie beispielsweise:

rechtsrheinisch:

DRK Kreisverband Rhein-Sieg, Familienbildungswerk
Zeughausstraße 3, 53721 Siegburg
Telefon: 02241 / 59 69 -7910
Internet: www.drk-rhein-sieg.de

Katholisches Bildungswerk im Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch
Geschäftsstelle Kasernenstraße 60, 53111 Bonn
Telefon: 0228 / 42979-106 oder -128
Internet: www.bildungswerk-siegburg.de

linksrheinisch:

Volkshochschule Bornheim/ Alfter
Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 / 945-460
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Volkshochschule Voreifel
Schweigelstr. 21, 53359 Rheinbach
Telefon: 02226 / 9219-20
Internet: www.vhs-rheinbach.de

4. Förderung durch das Jugendamt

4.1 Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

gültig ab 01.08.2014

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 17.06.2014 (GV NRW, S. 336) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 nachstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

I. Abschnitt
Allgemeine Regelungen für die Förderung in Tagespflege und in Tageseinrichtungen

§ 1
Förderung von Kindern im Alter von unter einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

a. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II erhalten,
b. oder die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 2
Förderung von Kindern im Alter von ein und zwei Jahren

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Soll eine Betreuung den Umfang von 25 Stunden in der Woche überschreiten, so sind zur Feststellung des individuellen Bedarfs insbesondere die unter § 1 genannten Kriterien heranzuziehen.

§ 3
Förderung von Kindern ab dem Alter von drei Jahren

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Soll eine Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so sind zur Feststellung des individuellen Bedarfs insbesondere die unter § 1 genannten Kriterien heranzuziehen.

Ein Kind, das im schulpflichtigen Alter ist, soll vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei einem besonderen Bedarf oder ergänzend können Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben oder im schulpflichtigen Alter sind, auch in Kindertagespflege betreut und gefördert werden.

II. Abschnitt
Besondere Regelungen für die Förderung in Kindertagespflege

§ 4
Zuständigkeit für die Förderung in Kindertagespflege

Förderung in Kindertagespflege erhalten Eltern und Elternteile, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben dabei unberührt.

§ 5
Begriff und Umfang der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung an die Tages-pflegeperson.

§ 6
Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt. Eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt nicht, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

§ 7
Förderung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.14: 1,90 € je Stunde bzw. 2,40 € je Stunde bei angemieteten Räumen),
b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Stand 01.08.14: 3,10 € je Stunde),
c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

(2) Berechnungsgrundlage für die Erstattungen der angemessenen hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind ausschließlich die vom Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises an die Tagespflegeperson ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung). Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt.

(3) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

(4) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird - ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich - auf 800,00 € festgesetzt (Stand 01.08.14). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen. Die dort genannten Fördersätze erhöhen sich jährlich zum 1. August - erstmals am 01.08.15 - prozentual um 1,5 %.

(5) Für Kinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.

(6) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Erfolgt die Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. Die finanzielle Förderung setzt einen Antrag an das Kreisjugendamt voraus und beginnt frühestens ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(7) Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten beispielsweise wegen
a. Krankheit des Tagespflegekindes
b. Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr
c. Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr
d. Krankheit eines Kindes der Tagespflegeperson von bis zu vier Tagen im Kalenderjahr
sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

(8) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wegen Krankheit eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

(9) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag um den Anteil der darin enthaltenen Sachaufwendungen.

(9) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.

(10) Vor Beginn der eigentlichen Betreuungszeit soll eine angemessene Eingewöhnung des Kindes im Umfang von zwei bis vier Wochen stattfinden. Während der Eingewöhnungszeit erhält die Tagespflegeperson die Geldleistungen aus Abs. 1 entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.

(11) Findet die Betreuung in von der Tagespflegeperson gesondert entgeltlich angemieteten Räumen statt, so erhöht sich pauschal der Förderbetrag um 0,50 € je Stunde und Kind.

III. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften zur Heranziehung der Eltern

§ 8
Beitragspflicht

(1) Mit dieser Satzung werden öffentlich rechtliche Kostenbeiträge (im Folgenden Elternbeiträge) gemäß § 23 KiBiz und § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben.

(2) Die Beitragspflicht gilt für Beitragsschuldner nach § 9, die für ihre Kinder Kindertagespflege-leistungen des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises oder einen Platz in einer Kindertages-einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises in Anspruch nehmen.

.

§ 9
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung besucht oder für das Kindertagespflegeleistungen gewährt werden. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(3) Wird Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 10
Beitragshöhe

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet sich unter anderem auch nach dem Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils. Es wird unterschieden zwischen Beiträgen für Kinder unter drei Jahren und Kindern ab drei Jahren.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Dabei gelten für Kinder, die in Tageseinrichtungen betreut werden, nur die Betreuungszeiten von bis zu 25, 35 und 45 Stunden. Bei Kindern in Kindertagespflegebetreuung werden grundsätzlich die Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder gefördert. Abweichendes gilt nur dann, wenn ein Kind ab drei Jahren deshalb in Tagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Patz in einer Tageseinrichtung bereit gestellt werden kann.

(3) Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung bemisst sich grundsätzlich nach der zweiten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstabelle (Anlage 2), es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 11 in die erste Einkommensgruppe.

(4) Gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder von Personen oder Familien, die nach § 9 beitragspflichtig sind, eine Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises bzw. werden sie in Kindertagespflege betreut, so ist nur für das Kind, für das sich der höchste Beitrag errechnet, ein Elternbeitrag zu leisten. Errechnen sich gleich hohe Beträge, ist der Elternbeitrag nur für das älteste Kind zu leisten. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

(6) Soweit eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

(7) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 11 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(8) Der Elternbeitrag gemäß Anlage 2 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Euro gerundet.

§ 11
Einkommensermittlung

(1) Die Beitragspflichtigen haben bei Beginn der Leistungen der Tagespflege oder bei Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen haben weiterhin dem Jugendamt Einkommensveränderungen mitzuteilen, die Einfluss auf die Festsetzung des Kostenbeitrages haben können. Pflegeeltern, die gemäß § 10 Abs. 3 den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ist nach § 9 Abs. 2 nur ein Elternteil Beitragsschuldner, so ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte dieses Elternteils und gegebenenfalls eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Bezieht ein Elternteil oder ein zu berücksichtigender Stiefelternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistungen der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraums vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 12
Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung, so ist der Beitragszeitraum das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird bzw. ab dem Tag, ab dem die Tagespflegeleistung inklusive der Eingewöhnungszeit bewilligt wird. Schließungszeiten der Tageseinrichtungen oder Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen berühren die Beitragspflicht nicht.

(4) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 1. Werktag eines Monats an den Rhein-Sieg-Kreis zu zahlen.

IV. Abschnitt
Inkrafttreten der Satzung

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.06.2013 außer Kraft.

Anlage 1

Fördersätze für die Betreuung in Tagespflege (ab 01.08.2019)

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:

	Betreuungsumfang						
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung:	325,00 €	434,00 €	540,00 €	649,00 €	756,00 €	864,00 €	972,00 €

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

	Betreuungsumfang						
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung:	201,00 €	268,00 €	335,00 €	402,00 €	469,00 €	536,00 €	603,00 €

Anlage 2

Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege bzw. einer Tageseinrichtung für Kinder (ab 01.08.2019) +3%

	Betreuungsumfang									
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche*		bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche*		bis 40 Std./Woche	bis 45 Std./Woche*	
Alter des Kindes			**bis 3**	**ab 3**		**bis 3**	**ab 3**		**bis 3**	**ab 3**
Jahreseinkommen (Brutto)										
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	31,00 €	32,00 €	50,00 €	33,00 €	55,00 €	57,00 €	40,00 €	67,00 €	84,00 €	53,00 €
bis 36.813 €	53,00 €	70,00 €	94,00 €	57,00 €	98,00 €	102,00 €	62,00 €	126,00 €	149,00 €	98,00 €
bis 49.084 €	86,00 €	117,00 €	145,00 €	96,00 €	156,00 €	164,00 €	105,00 €	204,00 €	245,00 €	153,00 €
bis 61.355 €	118,00 €	173,00 €	216,00 €	135,00 €	227,00 €	240,00 €	150,00 €	301,00 €	363,00 €	228,00 €
bis 73.626 €	168,00 €	228,00 €	291,00 €	187,00 €	306,00 €	322,00 €	201,00 €	407,00 €	490,00 €	306,00 €
bis 85.897 €	205,00 €	282,00 €	369,00 €	232,00 €	388,00 €	407,00 €	258,00 €	507,00 €	609,00 €	382,00 €
über 85.897 €	248,00 €	307,00 €	448,00 €	281,00 €	471,00 €	494,00 €	309,00 €	611,00 €	732,00 €	458,00 €

* Die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder kann nur im Betreuungsumfang von 25, 35 und 45 Stunden erfolgen. Die genannten Fördersätze und Kostenbeiträge erhöhen sich aktuell jährlich zum 1. August prozentual um 3 %.

4.2 Merkblatt für Eltern und Tagespflegepersonen

Informationen zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGBVIII im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes für den Rhein-Sieg-Kreis

1. **Antragstellung auf wirtschaftliche Förderleistung**
Die finanzielle Förderung setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten an das Kreisjugendamt voraus und beginnt frühestens ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Es ist deshalb zwingend erforderlich, den Antrag fristgerecht zu stellen und fehlende Unterlagen zeitnah nachzureichen.
Die Bewilligung ist an verschiedene Antragsvoraussetzungen gebunden. Diese sind in der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (gültig ab 01.08.2014) aufgeführt. Die Satzung können Sie im Internet (unter www.rhein-sieg-kreis.de) einsehen oder wird Ihnen auf Wunsch ausgehändigt. Die Antragsformulare auf eine finanzielle Förderleistung erhalten Sie bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe Ihres zuständigen Jugendhilfezentrums.

2. Eingewöhnung
Eine behutsame und dem Kind entsprechende individuelle „Eingewöhnung“ in die Situation der Tagesbetreuung ist für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Kind, Tagespflegeperson und Eltern bedeutsam. Das Jugendamt fördert deshalb auch finanziell die Eingewöhnung bis zu vier Wochen. Die Förderung erfolgt in der Höhe, in welcher das Kind nach Abschluss der Eingewöhnung betreut wird. Die Eltern haben für diesen Zeitraum auch einen Kostenbeitrag zu leisten.

3. Urlaub der Tagespflegeperson
Es besteht ein Anspruch auf fünf Wochen Urlaub im Kalenderjahr bei fortlaufender Förderleistung. Dies gilt bei einer Betreuung an fünf Tagen in der Woche. Wird an weniger Tagen betreut, so verringert sich der Urlaub entsprechend. Bei darüber hinaus gehenden Urlaubstagen erfolgt keine finanzielle Förderung durch das Jugendamt. Bezüglich der Urlaubszeiten hat eine Abstimmung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern stattzufinden. Es erfolgt keine finanzielle Förderung für eine Urlaubsvertretung.

4. Ausfall der Tagespflegeperson durch Erkrankung
Bei Erkrankung der Tagespflegeperson wird die Förderleistung bis zu einem Zeitraum von vier Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erkrankung ab dem ersten Tag durch ein Attest nachgewiesen wird.
Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, werden die Kosten einer Krankheitsvertretung durch eine anerkannte Tagespflegeperson (Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII) im Rahmen der tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten durch das Jugendamt übernommen. Für die Vermittlung einer Vertretung wenden Sie sich bitte an die zuständige Vermittlerin für Kindertagespflege in Ihrer Gemeinde oder an das zuständige Jugendhilfezentrum.

5. Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung des eigenen Kindes
Bei Ausfall der Tagespflegeperson aus genanntem Grund wird die finanzielle Förderung je Kind bis zu vier Tagen weitergezahlt, wenn:
- das erkrankte Kind jünger als 12 Jahre alt ist
- keine andere im Haushalt lebende Person nachweislich die Betreuung übernehmen kann
- eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Betreuung vorliegt.

Bei Bedarf ist eine für diesen Zeitraum durch das Jugendamt geförderte Vertretung möglich.

6. Kur- bzw. Rehabilitationsmaßnahmen der Tagespflegeperson
Für die Dauer der Maßnahme wird die finanzielle Förderung eingestellt. Die wirtschaftliche Jugendhilfe ist bei Bewilligung der Maßnahme durch den Kostenträger (Krankenkasse, Rententräger) zu informieren. Bei Bedarf ist für diesen Zeitraum eine durch das Jugendamt finanziell geförderte Vertretung möglich.

7. Schwangerschaft der Tagespflegeperson
Ab dem Tag, an dem die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit einstellt bzw. „pausiert“, wird die Förderleistung eingestellt. Sollte kein endgültiger Wechsel zu einer anderen Tagespflegeperson erfolgen, ist bei Bedarf die Bewilligung einer finanziell geförderten Vertretung möglich.

8. Mitteilungspflicht von Eltern und Tagespflegepersonen
Änderungen, die die Bewilligungsgrundlage für die finanzielle Förderung betreffen, wie z.B. Änderung der Arbeitszeiten, Arbeitslosigkeit, Änderung der familiären Situation oder Umzug der Eltern, sind der wirtschaftlichen Jugendhilfe kurzfristig mitzuteilen.
Neue Betreuungsverhältnisse, Änderungen und Beendigungen sind dem Jugendamt durch die Tagespflegepersonen mitzuteilen. Sie können hierfür den Vordruck „Veränderungsmeldung“ benutzen. Ausführungen zu der Mitteilungspflicht bei wesentlichen Veränderungen entnehmen Sie bitte Ihrer Pflegeerlaubnis.

9. Zuzahlungsverbot und Entgelte für Mahlzeiten
Ab dem 01.08.2014 gilt nach Kinderbildungsgesetz ein gesetzliches Zuzahlungsverbot in der Tagespflege. Betreuungsverträge, die nach dem 01.07.2014 abgeschlossen wurden und eine Zuzahlungsverpflichtung der Eltern beinhalten, sind nichtig. Vereinbart werden darf zusätzlich noch ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten. Die Höhe des Entgeltes hat sich an dem Mahlzeitenangebot sowie an den sonst üblichen Entgeltsätzen in den Kindertagesstätten zu orientieren.

10. Veränderungen im Betreuungsumfang
Veränderungen im Umfang der Betreuung sind unverzüglich und im Vorhinein dem Jugendamt mitzuteilen. Eine Anpassung des Förderbetrages bzw. des Elternbeitrages durch das Jugendamt erfolgt nur zum 01. des (Folge-)Monats.

Sollten Sie weitere Fragen rund um die Tagespflege haben, stehen Ihnen die MitarbeiterInnen Ihres zuständigen Jugendhilfezentrums gerne zur Verfügung.

Stand: November 2019

5. Kontaktpersonen für den Bereich der Kindertagespflege

5.1 im Kreisjugendamt

- Jugendhilfezentrum für **Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichteroth**
  Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
  Ansprechpartnerin: Frau Schäfer
  Telefon: 02247 / 9215-5544
  Email: brigitte.schaefer@rhein-sieg-kreis.de

- Jugendhilfezentrum für **Eitorf und Windeck,**
  Markt 10-11, 53783 Eitorf
  Ansprechpartnerin: Frau Spiekermann
  Telefon: 02243 / 8443-5236
  Email: maria.spiekermann@rhein-sieg-kreis.de

- Jugendhilfezentrum für **Alfter, Swisttal und Wachtberg**
  Kalkofenstr. 2, 53340 Meckenheim
  Frau Dewitz, Telefon: 02225 / 9136-5151
  Email: birgit.dewitz@rhein-sieg-kreis.de

  Frau Grosse, Telefon: 02225 / 9136-5153
  Email: nina.grosse@rhein-sieg-kreis.de

  Frau Ohm, Telefon: 02225 / 9136-5159
  Email: nina.ohm@rhein-sieg-kreis.de

Die Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf haben eigene Jugendämter.

5.2 Vermittlungsstellen

In enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt gibt es in allen Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches regionale Vermittlungsstellen. Die Vermittlerin stellt einen Kontakt zwischen Eltern, die eine Tagesbetreuung suchen, und Tagespflegepersonen mit freien Plätzen her. Sie begleitet den weiteren Vermittlungsprozess.

Alfter
Gemeinde Alfer, Rathaus Oedekoven
Frau Roos
Am Rathaus 7, 53347 Alfter
Telefon: 0228 / 6484-186
Email: louise.roos@alfter.de

Eitorf
Gemeinde Eitorf, Rathaus Eitorf
Gleichstellungsbeauftragte Frau Thimm
Markt 1, 53783 Eitorf
Telefon: 02243 / 89-183
E-Mail: doris.thimm@eitorf.de

Much
Kath. Familienzentrum St. Martinus Much
Frau Becher
Birkenweg 7, 53804 Much
Telefon: 0157-77313574
E-Mail: becher@familienzentrum-marienfeld.de

Neunkirchen-Seelscheid
bis auf weiteres:
Jugendhilfezentrum für Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth
Frau Schäfer
Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: 02247 / 9215-5544
Email: brigitte.schaefer@rhein-sieg-kreis.de

Ruppichteroth
Ökumenisches Familienzentrum Kindergarten "Unter'm Regenbogen"
Frau Zahn
Am Kindergarten 4, 53809 Ruppichteroth
Telefon: 02295 / 901334
E-Mail: kontakt@oekumenisches-familienzentrum.de

Swisttal
Gemeinde Swisttal, Rathaus Ludendorf
Frau Erfling
Rathausstr. 115, 53913 Swisttal
Telefon: 02255 / 309-530
Email: monika.erfling@swisttal.de

Wachtberg
Gemeinde Wachtberg, Rathaus Berkum
Gleichstellungsbeauftragte Frau Klemmer
Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg
Telefon: 0228 / 9544-175
E-Mail: silvia.klemmer@wachtberg.de

Windeck
Gemeinde Windeck, Rathaus Rosbach
Gleichstellungsbeauftragte Frau Höhn
Rathausstr. 12, 51570 Windeck
Telefon: 02292 / 601-140
E-Mail: karin.hoehn@gemeinde-windeck.de

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises über:
https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_51/Abteilung_51.0/Kindertagespflege.php

5.3 Familienzentren in den Gemeinden

In Nordrhein-Westfalen soll die Kinder- und Familienfreundlichkeit verbessert werden. Hierzu gehört unter anderem die Weiterentwicklung von geeigneten Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Sie sollen Knotenpunkte in einem neuen Netzwerk werden, das Kinder individuell fördert und Familien berät und unterstützt.
Dafür müssen die vorhandenen Angebote vor Ort stärker miteinander vernetzt und gebündelt werden. Um dies zu gewährleisten, kooperieren Familienzentren mit Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und anderen Einrichtungen. Frühe Beratung, Information und Hilfe soll so Eltern über die Alltagsnähe der Kindertageseinrichtung leichter zugänglich gemacht werden.
Die Kindertageseinrichtung als Ort für Kinder, denen auch Eltern Vertrauen entgegenbringen, ist der Ausgangspunkt für diese Überlegungen. Kindertageseinrichtungen sind wohnortnah und bieten Familien einen direkten Zugang.
Familienzentren halten unterschiedliche Angebote im Bereich der Kindertagespflege vor, z. B. teilweise Vermittlung von Tagespflege, Tagesmütterfrühstück, Fortbildungsangebote, Auslegen von Informationsmaterial.
Im Bereich des Kreisjugendamtes gibt es folgende Familienzentren:

Alfter
Familienzentrum Sterntaler (AWO)
Wegscheid 23 a, 53347 Alfter
Telefon: 0228 / 2428669
Email: sterntaler@awo-familienzentrum-bnsu.de

Katholisches Familienzentrum St. Matthäus
Schlossweg 4, 53347 Alfter
Telefon: 02222 / 2685
Email: kath.kiga.alfter@online.de

Verbundfamilienzentrum „Mitten in Alfter“
Jungfernpfad 19, 53347 Alfter
Telefon: 0228 / 644885
Email: kath.kiga-oedekoven@gmx.de

Eitorf
Familienzentrum Immergrün
Brückenstr. 33, 53783 Eitorf
Telefon: 02243 / 82004
Email: info@kita-immergruen.de

Kindertageseinrichtung & Familienzentrum Mühleip
Eitorfer Str. 45, 53783 Eitorf
Telefon: 02243 / 81288
Email: muehleip@awo-bnsu.de

Much
Katholisches Familienzentrum St. Martinus Much
Birkenweg 7, 53804 Much
Telefon: 02245 / 3233
Email: kontakt@katholisches-familienzentrum-much.de

Katholische integrative Kindertageseinrichtung Regenbogen
Oberdörferstr. 25, 53804 Much
Telefon: 02245 / 3736
Email: kontakt@familienzentrum-marienfeld.de

Evangelisches Familienzentrum Arche Noah
Schulstr. 34, 53804 Much
Telefon: 02245 / 890077
Email: fan-much@gmx.de

Neunkirchen-Seelscheid
Katholisches Familienzentrum St. Margareta
Walzenrather Str. 10, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: 02247 / 2313
Email: kita.st.margareta@web.de

Verbundzentrum:

Evangelisches Familienzentrum Seelscheid
Dorfstr. 2, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: 02247 / 7152
Email: info@ev-familienzentrum-seelscheid.de

CKIS – Christliche Kindergarteninitiative Seelscheid e. V.
Am Grasgarten 20, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: 02247 / 9000584
Email: info@ev-familienzentrum-seelscheid.de

Tageseinrichtungen für Kinder und Familienzentrum „Seelkirchen“ e.V.
Hardtweg3, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: 02247 / 89632
Email: seelkirchen@t-online.de

Ruppichteroth
Ökumenisches Familienzentrum „Unter’m Regenbogen“
Am Kindergarten 4, 53809 Ruppichteroth
Telefon: 02295 / 1230
Email: kontakt@oekumenisches-familienzentrum.de

Swisttal
Evangelische integrative Kindertagesstätte
Schützenstr. 43, 53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 7133
Email: s.liebchen@ev-int-kita-hzh.de

Katholisches Familienzentrum Swisttal
Orbachstr. 19a, 53913 Swisttal-Odendorf
Telefon: 02255 / 1297
Email: Kath.Fz.Swisttal@t-online.de

Wachtberg
Familienzentrum „Drachenfelser-Ländchen“
Zwischen den Hüllen 1, 53343 Wachtberg
Telefon: 0228 / 4038760
Email: weissenfels@fzwachtberg.de

Katholisches Familienzentrum Wachtberg
Am Bollwerk 13, 53343 Wachtberg-Berkum
Telefon: 0228 / 34 48 68
Email: kita.berkum@kath-wachtberg.de

Familienzentrum Drachenhöhe
Mehlemer Str. 1, 53343 Wachtberg-Niederbachem
Telefon: 0228 / 857141
Email: info@kita-drachenhoehle.de

Windeck
Familienzentrum „Vogelnest“
Hurster Str. 23, 51570 Windeck
Telefon: 02292 / 5578
Email: kita.vogelnest@gemeinde-windeck.de

Kindertagesstätte Regenbogenland
Bergische Straße 23, 51570 Windeck-Dattenfeld
Telefon: 02292-3764
Email: kita.regenbogenland@gemeinde-windeck.de

5.4 Internetadressen

- www.bvtp.de Bundesverband für Kindertagespflege
- www.fruehe-chancen.de Portal Frühe Chancen
- www.dji.de Deutsches Jugendinstitut
- www.lvr.de Landschaftsverband Rheinland
- www.laufstall.de Laufstall: Das Portal für Kindertagespflege
- www.bmfsfj.de Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- www.dksb.de Deutscher Kinderschutzbund
- www.hessisches-kindertagespflegebuero.de Hessisches Kindertagespflegebüro
- www.handbuch-kindertagespflege.de Handbuch Kindertagespflege
- www.friedrich-verlag.de Zeitschrift ZET
- www.mfkjks.nrw.de Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW
- www.esf.regiestelle.eu/aktionsprogramm-kindertagespflege ESF-Regiestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege
- www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de Lokale Bündnisse für Familie
- www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn
- www.bildungsscheck.nrw.de Bildungsscheck NRW
- www.lernet.de Lernet-Das Bildungsportal für die Region Bonn / Rhein-Sieg

Teil II

1. Handbuch Kindertagespflege – Wissenswertes für Eltern

2. Handbuch Kindertagespflege – Wissenswertes für Tagespflegepersonen

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Handbuch Kindertagespflege

Inhalt

2 Wissenswertes für Eltern 2

2.1 Welche Leistungen können wir beanspruchen? 2

2.1.1 Elterngeld / Elternzeit 2

2.1.2 Kinderbetreuung 3

2.2 Kindertagespflege – selbstständige Tätigkeit oder Angestelltenverhältnis 4

2.3 Worauf ist bei der Auswahl einer Tagesmutter zu achten? 5

2.4 Worauf ist beim Abschluss eines Betreuungsvertrages zu achten? 6

2.5 Ist unser Kind bei einem Unfall versichert? 6

2.6 Gewaltfreie Erziehung der Kinder 7

2.7 Checkliste für die Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit dem zuständigen Jugendamt 7

2.8 Checklisten 8

2.8.1 Anforderungsliste Tagesmutter 8

2.8.2 Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter 8

2.8.3 Rücklaufbogen Tagesmutter 10

2.8.4 Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten 10

2.8.5 Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter 12

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

2 Wissenswertes für Eltern

Wenn Sie nach der Geburt eines Kindes Ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen möchten, stellen sich viele Fragen:

- Welche Betreuungssituation wünsche ich mir für mein Kind?
- Wie finde ich die richtige Tagesmutter oder soll mein Kind lieber in einer Kindertageseinrichtung betreut werden?
- Was bedeutet das für uns finanziell?

Ihr erster Ansprechpartner für die Kindertagesbetreuung ist Ihr zuständiges Jugendamt. Erkundigen Sie sich dort nach den Möglichkeiten, die Sie in Anspruch nehmen können. Hier erfahren Sie auch, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um eine Tagesmutter oder eine Kindertageseinrichtung zu finden.

In der Regel müssen Sie sich beim Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Institution anmelden. Ihrem Bedarf und Ihren Wünschen entsprechend ist Ihnen diese Stelle bei der Suche behilflich und nennt Ihnen Adressen.

Mit Ihrem Arbeitgeber müssen unter anderem folgende Fragen erläutern:

- Wie lange werde ich die Elternzeit in Anspruch nehmen?
- Sieht der Betrieb eine Möglichkeit, mir bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie behilflich zu sein?
- Gibt es ein betriebliches Engagement in der Frage der Kinderbetreuung?

Zu diesen Fragen finden Betriebe in diesem Handbuch in Kapitel 5 Informationen und Anregungen.

2.1 Welche Leistungen können wir beanspruchen?

Eltern haben das Recht, zwischen den verschiedenen Leistungen der Kinderbetreuung, zum Beispiel Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, zu wählen. Sie haben dazu einen Anspruch auf Beratung. Den Wünschen der Eltern soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

2.1.1 Elterngeld / Elternzeit

Eltern, deren Kinder nach dem 1.1.2007 geboren sind, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Elterngeldes, wenn sie ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen bzw. nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld.

Die Höhe des Elterngeldes ist abhängig vom Einkommen, das im Jahr vor der Geburt erzielt wurde. Sie erhalten mindestens 300,- €, höchstens jedoch 1800,- € pro Monat für 12 bzw. 14 Monate. Auch Eltern, die nicht berufstätig waren, erhalten Elterngeld.

Auch wenn Sie Elterngeld erhalten, können Sie die Kindertagespflege für Ihr Kind in Anspruch nehmen.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

2.1.2 Kinderbetreuung

Eltern haben das Recht, zwischen den verschiedenen Leistungen der Kinderbetreuung, zum Beispiel Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, zu wählen. Sie haben dazu einen Anspruch auf Beratung. Den Wünschen der Eltern soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Welche Kosten kommen auf uns zu?

Die Höhe der Kosten, mit denen Sie für die Kinderbetreuung rechnen müssen, richtet sich nach der öffentlichen Förderung bzw. der Vereinbarung, die Sie privat mit der Tagesmutter getroffen haben.

Wie hoch der Eigenbeitrag der Eltern für öffentlich geförderte Kindertagespflege ist, hängt vom Einkommen der Eltern oder des erziehungsberechtigten Elternteils ab. Dabei wird auch berücksichtigt, wie viele Stunden am Tag bzw. in der Woche das Kind betreut wird. Genauere Informationen erhalten Sie über Ihr zuständiges Jugendamt.

Bei der privat finanzierten Kindertagespflege wird die Höhe der Bezahlung zwischen Ihnen und der Tagesmutter frei vereinbart.

Vereinbaren Sie ausschließlich eine private Vergütung, liegen die Stundensätze zwischen 3,00 und 7,00 Euro pro Stunde. Entscheidend ist dabei, welche Leistungen in dieser Vergütung enthalten sind, beispielsweise die Verpflegung des Kindes.

Welche steuerlichen Vergünstigungen können geltend gemacht werden?

Kinderbetreuungskosten sind unabhängig davon, ob sie durch den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch eine Tagesmutter im elterlichen Haushalt entstehen, steuerlich berücksichtigungsfähig. Wie allgemein bei gesetzlichen Maßnahmen üblich, gibt es verschiedene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

In der Regel gilt: Eltern können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Und zwar bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind.

Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können diese steuerlichen Vorteile wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausschöpfen.

Ist die oder der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten im Rahmen der Sonderausgaben.

Für alle anderen Eltern, also wenn z.B. ein Partner erwerbstätig und der andere zu Hause ist, gilt das Gleiche, allerdings nur für ihre Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (3. bis 6. Geburtstag). Für alle anderen Kinder haben diese Eltern aber die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten im Rahmen von so genannten haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich mindernd wirksam werden zu lassen, wenn sie ihr Kind im eigenen Haushalt betreuen lassen. Hier werden 20 Prozent der Kinderbetreuungskosten - höchstens aber 600 € - als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt. Dafür müssen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes erfüllt sein.

Externe Links

www.bmfsfj.de: Verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

2.2 Kindertagespflege – selbstständige Tätigkeit oder Angestelltenverhältnis

Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Zumeist wird die Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit ausgeübt. Die Tagesmütter und -väter erhalten ihr Entgelt entweder vom öffentlichen Jugendhilfeträger oder von den Eltern auf privat vereinbarter Basis. Mehr dazu lesen Sie in Kapitel 3.

Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob

Das Gesetz zu Minijobs zielt darauf ab, alle Tätigkeiten im Haushaltsbereich mit möglichst wenig Bürokratie zu belasten und finanziell zu erleichtern. Das gilt auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern. Falls Sie mit der Kindertagespflege einen "Minijob" schaffen, begründen Sie ein Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern werden somit zum Arbeitgeber.

Auch für die Betreuung von Kindern im Rahmen eines Minijobs gilt der Mindestlohn.

Bei einem Verdienst bis zu 450 Euro monatlich muss die Tagesmutter/der Tagesvater keine Steuern und nur eingeschränkt Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben von 12 Prozent des Verdienstes (5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung, 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung, 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung, 0,84 Prozent Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschsteuer.).

Für Minijobs, die ab 2013 eingegangen werden, besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Tagespflegepersonen, die im Privathaushalt angestellt sind, müssen dann einen Beitrag in Höhe von derzeit 13,9 Prozent tragen. Sie haben allerdings die Möglichkeit, einen Befreiungsantrag (gerichtet an den Arbeitgeber) zu stellen. In diesem Fall entfällt der eigene Beitrag; es bleibt bei dem Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 5 Prozent.

Die Tagesmutter/der Tagesvater muss bei der Minijob-Zentrale (Bundesknappschaft Bahn-See) angemeldet werden. Die Anmeldung der Minijobs im Privathaushalt erfolgt in einem vereinfachten Verfahren per sog. Haushaltsscheck.

Kindertagespflege in Festanstellung

Wenn die Kindertagespflege über ein geringfügiges Betreuungsangebot hinausgeht, können Eltern die Tagesmutter / den Tagesvater auch als sozialversicherungspflichtige Angestellte beschäftigen. Sie müssen dann die üblichen Wege eines Arbeitgebers beschreiten und die üblichen Pflichten entsprechend übernehmen. Das heißt, die Kindertagespflegeperson muss bei den Sozialversicherungen und beim Finanzamt sowie bei der Berufsgenossenschaft (BGW) angemeldet und entsprechende Beiträge abgeführt werden. Auch sollte eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei Urlaub.

Die Höhe des Stundenlohns sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. In jedem Fall gilt auch für Tagespflegepersonen das Mindestlohngesetz.

Als Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR) können Eltern unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse für die Beschäftigung einer fest angestellten Kindertagespflegeperson beantragen. Näheres dazu ist im Förderleitfaden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu finden und auf der Internetseite der ESF-Regiestelle (www.esf-regiestelle.de).

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Förderleitfaden zu Personalausgaben für festangestellte Tagespflegepersonen (Download)

2.3 Worauf ist bei der Auswahl einer Tagesmutter zu achten?

Sie sollten rechtzeitig bevor Sie wieder berufstätig werden mit der Suche nach einer Tagesmutter beginnen und sich über eine zu Ihnen passende Tagesmutter informieren. Die Entscheidung für eine bestimmte Tagesmutter hängt zunächst sicherlich vom persönlichen Eindruck ab.

Folgende Fragen können bei der Suche hilfreich sein:

- Für welche Zeitdauer und in welchem Umfang benötige ich einen Betreuungsplatz für mein Kind? Kurzfristig oder langfristig (wie viele Jahre), ganztags, halbtags, einzelne Wochentage, ergänzend zum Kindergarten oder zur Schule?
- Bringt die Tagesmutter Einfühlungsvermögen und Sensibilität für die Bedürfnisse meines Kindes auf?
- Fördert die Tagesmutter mein Kind bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit?
- Bin ich mir sicher, dass eine liebevolle Betreuung erfolgt?
- Wie ist die Kindergruppe zusammengesetzt (Alter, Geschlecht usw.)?
- Was schätze ich besonders an der Tagesmutter (Vertrauen, Toleranz, verantwortliches Handeln im Alltag)?
- Sind die Räumlichkeiten so eingerichtet und ausgestattet, dass sich mein Kind dort wohlfühlen wird?
- Hat mein Kind genügend Ruhe, um seinen Mittagsschlaf halten zu können?
- Ist für mein Kind ausreichend altersgemäßes Spielzeug verfügbar?
- Kann mein Kind eigenes Spielzeug mitbringen und wie wird damit umgegangen?
- Welche Möglichkeiten gibt es, um draußen spielen zu können?
- Liegen Schule, Kindergarten, Spielplatz, Waldgelände oder Parkanlagen in der Nähe, gibt es Gelegenheit für Kontakte mit anderen Kindern in der Nachbarschaft?
- Habe ich den Eindruck, dass die Tagesmutter offen über ihre Erziehungsziele mit den Eltern spricht, auch wenn es einmal Unstimmigkeiten gibt?

Haben Sie eine Tagesmutter gefunden, sollten Sie Ihr Kind in einer Eingewöhnungs- und Kontaktphase an die neue Bezugsperson gewöhnen. Ihr Kind muss eine stabile Beziehung zur der Tagesmutter aufbauen.

Um eine zuverlässige und verbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen und der Tagesmutter zu treffen, ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. Dieser kann als Arbeitsvertrag ausgestaltet sein, falls die Tagesmutter angestellt wird oder als Dienstvertrag, wenn die Tagesmutter selbstständig tätig ist.

Falls Sie für Ihre Entscheidung weitere Hilfe benötigen, erhalten Sie eine Beratung in Ihrem Jugendamt oder bei einem freien Träger (z. B. Tagesmütterverein). Die Adressen der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. finden Sie unter www.bvktp.de.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

2.4 Worauf ist beim Abschluss eines Betreuungsvertrages zu achten?

Ein Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen Ihnen und der Tagesmutter getroffen werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind Sie dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen.

Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden, wenn die Tagesmutter eine selbstständige Tätigkeit ausübt

I. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele
II. Zeitraum und Ort der Betreuung
III. Vergütung (sofern nicht über das Jugendamt finanziert)
IV. Zahlungsmodalitäten (sofern nicht über das Jugendamt finanziert)
V. Krankheit (sofern nicht über das Jugendamt geregelt)
VI. Urlaub (sofern nicht über das Jugendamt geregelt)
VII. Haftung und Versicherung
VIII. Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsregelungen)
IX. Schweigepflicht
X. Schriftform

Ein Vertrag sollte für jedes Kind abgeschlossen werden.

Manche Jugendämter und Vereine stellen Musterverträge zur Verfügung. Diese müssen auf das konkrete Vertragsverhältnis angepasst werden. Vertragsentwürfe sind auch beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (www.bvktp.de) erhältlich.

2.5 Ist unser Kind bei einem Unfall versichert?

Eine Unfallversicherung für Ihr Kind schützt vor den Folgen von Unfällen.

Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII). Entscheidend dabei ist, dass die Eignung der Tagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde. Ob die Kinder in öffentlich oder privat finanzierter Kindertagespflege betreut werden, ist unbeachtlich.

Bei einem Unfall wenden Sie sich bitte an Ihren Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. an die Unfallkasse Ihres Landes oder setzen Sie sich mit der örtlichen Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle in Verbindung.

Unabhängig von einer Versicherung ist es am Besten, Gefahrenquellen für Kinder vorausschauend zu vermeiden.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

2.6 Gewaltfreie Erziehung der Kinder

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1991 dazu verpflichtet, den besonderen Schutz von Kindern zu garantieren. Zu den Kinderrechten zählen Persönlichkeitsrechte, der Anspruch auf Möglichkeiten zur Information und Bildung und der Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden. Mit der Änderung des § 1631 BGB und der Ergänzung des § 16 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass Gewalt in der Erziehung, d. h. sowohl körperliche als auch seelische Verletzungen, nicht mehr gestattet sind. Körperliche und seelische Misshandlungen wie Schläge oder Ohrfeigen sowie andere entwürdigende Maßnahmen und die vorsätzliche Missachtung von Kindern sind unzulässig. Dieses gilt auch für die Eltern.

Selbstverständlich sollen Kinder auch in Tagespflegestellen respektvoll und gewaltfrei erzogen werden. Hierüber sollten Sie sich mit der Tagespflegeperson verständigen.

Tagesmütter und -väter sollen laut § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) besonders auf das Kindeswohl achten und bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw. Hilfe und Unterstützung bei Fachkräften einholen.

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. hat zum Thema "Kinder gewaltfrei erziehen" Sonderbriefe herausgegeben, die kostenfrei zu beziehen sind.

Externe Links

www.ane.de: Internetseite des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.

2.7 Checkliste für die Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit dem zuständigen Jugendamt

Bei einem Beratungsgespräch mit dem zuständigen Jugendamt oder einer anderen Fachberatungs- oder Vermittlungsstelle sollten Sie folgende Fragen klären:

- Welche Unterstützung kann ich bei der Suche nach einer geeigneten und qualifizierten Tagesmutter erhalten?
- Wie läuft die Vermittlung ab?
- Wann kann ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden?
- Wie hoch wird mein Eigenbeitrag zu den Kosten?
- Wie wird die Eingewöhnungs- und Kontaktphase ablaufen?
- Wie werden die erhobenen persönlichen Daten geschützt?
- Wer ist der örtliche Unfallversicherungsträger?

Tragen Sie auch Ihre eigenen Erwartungen und Bedürfnisse vor. Eine gute Fachberatungs- und Vermittlungsstelle nimmt ihre Erwartungen und Bedürfnisse ernst.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

2.8 Checklisten

Je nach Aktivität von Jugendamt, Vereinen oder Agenturen ist der "Markt" für die Kindertagespflege, also das Angebot, die Bedingungen und die Nachfrage für die Eltern leichter oder schwerer zu durchschauen.

Zusätzliche Hilfe finden Sie hier:

- Anforderungsliste Tagesmutter
- Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter
- Rücklaufbogen Tagesmutter
- Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten
- Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter

2.8.1 Anforderungsliste Tagesmutter

Diese Tabelle soll Ihnen helfen, sich vor der Kontaktaufnahme mit Tagesmüttern über Ihre Wünsche und Anforderungen klar zu werden. So gehen Sie vorbereitet ins Erstgespräch und können zielgerichtet das Wichtigste abfragen. Bitte kreuzen Sie an, wie wichtig Ihnen die Details sind.

In der Tabelle finden Sie Kriterien, die für Eltern bei der Auswahl einer Tagesmutter entscheidend sein können. Bitte überlegen Sie, was Ihnen wirklich am Herzen liegt- wenn Sie sehr viele Kriterien als "wichtig" einstufen, wird die Auswahl natürlich kleiner.

Auch wenn eine Tagesmutter nicht alle Ihre Kriterien erfüllt: Sympathie, Vertrauen und ein guter Umgang mit dem Kind sind genau so wichtig wie die angeführten - vor allem äußerlichen Kriterien.

2.8.2 Leitfaden für das ausführliche Gespräch mit der Tagesmutter

Dieser Leitfaden enthält alle Fragen, die für die Auswahl der geeigneten Tagesmutter von Interesse sein könnten. Sie können diese Liste natürlich nach Wunsch ergänzen oder auch einzelne Fragen weglassen, die vielleicht vorher schon beantwortet wurden.

Fragen zur Person

- Wie alt sind Sie?
- Bei nicht Deutschen: Aus welchem Land kommen Sie, wo wurden Sie geboren?
- Welche Personen leben in diesem Haushalt (Ehemann, Kinder)? Zu welchen Zeiten sind sie anwesend?
- Haben Sie eine Berufsausbildung, welche?
- In welchem Beruf haben Sie gearbeitet?

Zur Tätigkeit als Tagesmutter

- Seit wann arbeiten Sie als Tagesmutter?
- Warum haben Sie sich entschlossen, als Tagesmutter zu arbeiten?

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

- Haben Sie eine Weiterbildung für Tagesmütter oder andere Kurse (z. B. Erste Hilfe) besucht? Würden Sie dies tun?
- Wie viele Kinder betreuen Sie derzeit: wie alt, zu welchen Zeiten, wie viele Kinder würden Sie maximal betreuen?
- Haben Sie eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt?
- Wie lange möchten Sie voraussichtlich als Tagesmutter arbeiten, gibt es zeitliche Begrenzungen?

Haushalt / Familie der Tagesmutter

- Worauf legen Sie bei der Erziehung von Kindern besonderen Wert?
- Wird in Ihrem Haushalt geraucht?
- Wie ist der Umgang mit Fernsehen?
- Wie der Umgang mit Süßigkeiten?
- Welche Ernährung bevorzugen Sie?
- Haben Sie Haustiere? Welche?
- Welche Vorlieben, Interessen und Hobbys gibt es in Ihrer Familie?
- Gibt es Besonderheiten bei Ihnen oder in Ihrer Familie?

Zur geplanten Betreuung

- Welche Spielmaterialien haben Sie, für welche Altersstufe?
- Welche Aktivitäten bieten Sie an? (Spiele, Basteln, Backen, etc.)
- Machen Sie mit den Kindern Ausflüge?
- Feiern Sie die Geburtstage Ihrer Tageskinder?
- Gehen Sie regelmäßig mit den Kindern ins Freie?
- Gibt es Dinge, die ein Tageskind bei Ihnen nicht darf? Welche?
- Worauf legen Sie bei der Betreuung / Erziehung der Tageskinder wert?
- Wie wichtig ist Ihnen Ordnung? Müssen die Tageskinder bei Ihnen aufräumen?
- Können Sie eine Vertretung anbieten, wenn Sie Urlaub haben oder krank sind?

Rechtliche / Finanzielle Voraussetzungen:

- Welche Versicherungen haben Sie für Ihre Tätigkeit als Tagesmutter (Haftpflichtversicherung erweitert für den Fall der Aufsichtspflichtverletzung / Unfallversicherung)?
- Auf welcher Basis arbeiten Sie (öffentlich gefördert über das Jugendamt, selbstständig auf Honorarbasis, Minijob, Festanstellung)?
- Für Privatzahler: Welchen Stundensatz verlangen Sie?
- Haben Sie noch andere Beschäftigungen oder Nebenjobs? Wenn ja, in welchem Umfang?

Kommunikation mit den Eltern

- Wie stellen sich Ihre Beziehung zu den Eltern vor?

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

- Wie gehen Sie mit Konflikten mit Eltern um?
- Bieten Sie gemeinsame Aktionen für ihre Tageskinder und deren Eltern an?

2.8.3 Rücklaufbogen Tagesmutter

Den Rücklaufbogen Tagesmutter sollten Sie nach jedem Besuch bei einer Tagesmutter, die Sie als Betreuungsperson für Ihr Kind/ Ihre Kinder ins Auge fassen, ausfüllen. Dieser sollte Ihnen als Übersicht über die Rahmenbedingungen der von Ihnen ausgewählten Tagesmütter dienen.

In Listen- oder Tabellenform (als PDF-Anlage) sollen für Sie die wichtigsten Rahmenbedingungen schnell ersichtlich sein und Ihnen bei der Auswahl für eine geeignete Tagesmutter helfen.

Angaben für den Rücklaufbogen

- Name, Adresse, Telefon - Datum Ihres Besuches
- Erfahrung in Jahren der Tagesmutter
- Ist die Ernährung ok?
- Ist das Deutsch der Tagesmutter ok?
- Ihr erster Eindruck ist *sehr gut*, *gut*, *unklar* oder *nicht gut*?
- Fahrtzeit zur Wohnung - Ist die Lage für Sie ok?
- Wie groß ist die Wohnung/ das Haus/ die Zimmer?
- Gibt es einen Garten und/oder einen Spielplatz?
- Sind die Räumlichkeiten rauchfrei?
- Gibt es Haustiere?
- Anzahl des/der eigenes/eigenen Kindes/er und Alter der Tagesmutter
- Anzahl des/der Tageskind/er der Tagesmutter
- Zu welchen Zeiten können Sie Ihr/Ihre Kind/er in Betreuung geben? (Welche Wochentage?)
- Ist die Betreuung auch abends, über Nacht und/oder am Wochenende möglich?
- Gibt es Ferienzeiten, zu denen die Tagesmutter Ihr/Ihre Kind/er nicht betreuuen kann?
- Wie teuer ist die Tagesmutter pro Stunde, pro Tag, pro Monat?
- Gibt es Essenszuschläge? Wie teuer sind diese?
- Gibt es extra Kosten?

2.8.4 Checkliste: Was Sie beim Hausbesuch beachten sollten

In dieser Checkliste finden Sie einige wichtige Dinge, auf die Sie bei dem Besuch der Tagesmutter achten sollten. Lesen Sie diese Liste vor Ihrem Besuch gründlich durch und nutzen Sie sie als Entscheidungshilfe. Schauen Sie die Liste nach dem Besuch noch einmal an und überlegen Sie sich, welche der genannten Kriterien auf die eben besuchte Tagesmutter zutreffen.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Hinweis: In dieser Checkliste werden die einzelnen Merkmale nicht bewertet, denn die Erwartungen von Eltern an eine Tagesmutter sind sehr unterschiedlich.

Vereinbarung des Besuches

Ideal ist es, wenn bei dem Treffen auch die Tageskinder und / oder die eigenen Kinder der Tagesmutter anwesend sind. So erleben Sie direkt, wie diese mit den Kindern umgeht und wie die Stimmung ist. Vermeiden Sie allerdings betriebsame Zeiten wie die Mittagszeit oder die Bring- und Abholphase am Morgen und am Nachmittag.

Beim Hausbesuch

Wohnsituation der Tagesmutter

- Ist die Wohnung geräumig, hell und freundlich?
- Welche Zimmer sind für die Tageskinder zugänglich und nutzbar?
- Sind die Zimmer kindgerecht eingerichtet: gibt es genug Platz zum Spielen, keine empfindlichen Gegenstände, die schmutzig werden oder kaputt gehen können?
- Wie denkt die Tagesmutter über Sauberkeit und Ordnung und wie harmoniert dies mit Ihren eigenen Vorstellungen?
- Ist die Wohnung kindersicher, oder ist die Tagesmutter bereit, sie kindersicher umzugestalten?
- Gibt es einen separaten Raum, wo die Kinder schlafen können?
- Ist altersgerechtes, vielfältiges Spielmaterial vorhanden?
- Gibt es einen Garten, Spielplätze oder Grünanlagen in der Nähe?

Umgang mit den Kindern

- Zeigt die Tagesmutter Interesse an den Kindern, hört sie ihnen zu und geht sie auf die Kinder ein?
- Wirkt sie gelassen oder gestresst?
- Welchen Erziehungsstil hat die Tagesmutter? Setzt sie Grenzen und Richtlinien?

Persönlichkeit der Tagesmutter / Verhalten Ihnen gegenüber

- Ist sie ruhig oder lebhaft?
- Wie ist ihre äußere Erscheinung: ungepflegt, gepflegt oder übertrieben gestylt?
- Ist Sie offen und freundlich oder wirkt sie abweisend oder gehemmt?
- Hat sie sich auf den Hausbesuch vorbereitet (aufgeräumt, Kaffee gekocht, etc.)?
- Wie reagiert sie auf Fragen von Ihnen?
- Kann sie zuhören?

Das Wichtigste: Wie fühlen Sie sich?

- Konnten Sie gut und offen mit der Tagesmutter reden?
- Fanden Sie die Atmosphäre in der Wohnung angenehm?
- Denken Sie, dass Sie zu dieser Person eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen können?
- Glauben Sie, dass sich ihr Kind bei der Tagesmutter wohl fühlen wird?

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

2.8.5 Muster für Anzeigen und Aushänge zur Suche nach einer Tagesmutter

Ausführlicher Anzeigentext

> Liebevolle, erfahrene und zuverlässige Tagesmutter gesucht für einen kleinen Jungen (1 Jahr und 6 Monate) ab 1. Mai 2006. Montags bis donnerstags von ca. 8:00 bis 14:00 Uhr immer, gelegentlich auch Freitag. Deutschkenntnisse sollte sehr gut sein, unbedingt Nichtraucher, keine Haustiere (Kind ist Allergiker).
>
> Nur im Stadtteil Schwabing West.
>
> Tel. ....., 9:00 - 17:00 Uhr.

Auf diese Anzeige werden sich eher wenige Personen melden, die aber mit großer Wahrscheinlichkeit alle Kriterien erfüllen. Wenn sich keine geeigneten Personen melden, sollten Sie eine weitere Anzeige aufgeben, die weniger festgelegt ist. Erfahrungsgemäß lassen sich gewisse Details gut im Gespräch verhandeln, wenn aber schon in der Anzeige viele Forderungen stehen, rufen weniger an.

Allgemeiner Anzeigentext

> Liebevolle und zuverlässige Tagesmutter gesucht für kleinen Jungen (1 Jahr und 6 Monate) ab 1. Mai 2006 für montags bis donnerstags von ca. 8:00 bis 14:00 Uhr in den Stadtteilen Schwabing, Milbertshofen und Maxvorstadt.
>
> Tel. ....., 9:00 - 17:00 Uhr.

Auf diese Anzeige könnten sich je nach Marktsituation sehr viele Interessentinnen melden, darunter auch Personen mit zu wenig oder keiner Erfahrung oder ungeeigneten häuslichen Verhältnissen. Damit Sie nicht zu viele Hausbesuchstermine vereinbaren, sollten Sie bereits am Telefon möglichst viele Details abklären.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Handbuch Kindertagespflege

Inhalt

3 Wissenswertes für Kindertagespflegepersonen ... 3

3.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson ... 3

3.2 Formen der Kindertagespflege ... 4

3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen ... 5

3.3.1 Kindertagespflege ist kein Gewerbe ... 6

3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege ... 6

3.5 Qualifizierung durch Fortbildungskurse ... 7

3.5.1 Zeitschriften für Tagesmütter und -väter ... 7

3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege ... 8

3.6.1 Die Höhe der Einnahmen ... 8

3.6.2 Wie werden die Einnahmen versteuert? ... 9

3.7 Sozialversicherungspflicht ... 10

3.7.1 Alterssicherung / Rentenversicherung ... 11

3.7.2 Kranken- und Pflegeversicherung ... 11

3.7.3 Arbeitslosenversicherung ... 13

3.7.4 Unfallversicherung ... 13

3.7.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung ... 14

3.8 Die Aufsichtspflicht ... 14

3.8.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch Kindertagespflegepersonen ... 14

3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Kindertagespflege-person ... 14

3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen ... 15

3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld ... 15

3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III) ... 15

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II 16
3.9.4 Kindertagespflege und Wohngeld 16
3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege 16
3.11 Kinderschutz 17
3.12 So werde ich Tagesmutter / Tagesvater 17
3.13 Kindertagespflege in der Praxis 18
3.13.1 Sicherheit und Unfallverhütung 19
3.13.2 Medikamente 19

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

3 Wissenswertes für Kindertagespflegepersonen

Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens.

Um sich darüber im Klaren zu sein, ob das die Tätigkeit ist, die Sie für die nächsten Jahre ausüben möchten und zu wissen, worauf Sie sich einlassen, sollten Sie sich im Vorhinein gründlich informieren und vorbereiten.

Das Jugendamt Ihres Wohnortes ist hierfür Ihr Ansprechpartner. Es erteilt auch die Pflegeerlaubnis und ist für die Vermittlung von Tagespflegekindern zuständig.

Allgemeine und grundlegende Informationen finden Sie in der Broschüre "Kindertagespflege - eine neue berufliche Perspektive".

3.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson

Wenn Sie als Tagesmutter/-vater tätig werden wollen, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Auseinander zu halten sind dabei die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege:

Jugendamt - Eltern/Kind

Das Jugendamt vermittelt Kindertagespflegeplätze und stellt den Erziehungsbedarf sicher. Außerdem berät das Jugendamt die Eltern, ermittelt die Kosten der Betreuung und den Kostenbeitrag der Eltern.

Jugendamt - Tagesmutter

Das Jugendamt prüft die Eignung der Tagesmütter/-väter und zahlt – wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – die laufende Geldleistung. Es sorgt für fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse.

Tagesmutter - Eltern/Kind

Im Mittelpunkt stehen hier folgende Fragen: Wie wird das Betreuungsverhältnis ausgestaltet? Welche pädagogischen Ziele werden festgelegt? Welchen Umfang hat die Betreuung, wie hoch sind die Kosten und wer kommt für sie auf?

Jugendamt - Träger der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt kann Aufgaben an Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Vereine) übertragen. Hier stehen Fragen wie die Qualifizierung durch Fortbildungskurse, Beratung, Vermittlung, aber auch die Anstellungsverhältnisse für Tagesmütter im Vordergrund. Der freie Jugendhilfeträger ist für seinen Bereich dann auch Ansprechpartner für die Eltern bzw. die Tagesmütter/-väter.

Der § 23 SGB VIII regelt zum größten Teil die Verhältnisse zwischen Jugendamt und Eltern/Kind sowie zwischen Jugendamt und Tagesmüttern/-vätern. Darüber hinaus sind die jeweiligen ausführenden Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer zu beachten. Für die Praxis in der öffentlichen

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Verwaltung ist eine Vielzahl von Richtlinien zur Kindertagespflege vorhanden. Auskünfte hierzu gibt es bei den zuständigen Jugendämtern.

3.2 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in vier Formen möglich - für alle vier Formen ist bei Vorliegen der unter 3.4 genannten Kriterien eine öffentliche Förderung möglich.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, dass weniger, aber auch mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen und die Tagespflege in anderen Räumen stattfinden kann. Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde festgelegt, dass eine Tagespflegeperson, die mehr als fünf Kinder betreut, über eine pädagogische Qualifikation verfügen muss. Auch darf die Anzahl der Kinder in einer solchen Tagespflegestelle insgesamt nicht höher sein als die Anzahl in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung.

Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft (es ist auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Die Tätigkeit kann als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hier nicht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit und
- die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Die besondere Form der Kindertagespflege - Großtagespflege

In einigen Bundesländern wird mehreren Tagespflegepersonen eine Genehmigung zur gemeinschaftlichen Betreuung von mehr als fünf Kindern erteilt. Die Betreuung kann auch in extra angemieteten Räumen stattfinden. In der Regel wird dies als "Großtagespflege" bezeichnet.

Unter Umständen gibt es für die Erlaubnis für eine Großtagespflegestelle besondere Auflagen, z.B. bezüglich der baulichen Gegebenheiten, der Qualifikation der Tagespflegeperson. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt nach den Bedingungen vor Ort.

Weitere Infos zum Thema

Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

Kapitel 4.2.2.10: Kindertagespflege im Verbund - Großtagespflegestellen

3.3 Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter / des Tagesvaters oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber.

Die Bezahlung sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das Mindestlohngesetz.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Tagesmutter/-vater oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Kindertagespflege sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

Weitere Informationen zum Thema

- Kapitel 3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege
- Kapitel 3.7 Sozialversicherungspflicht

Anlagen

- Kapitel 3 des Handbuchs Kindertagespflege als PDF herunterladen (pdf, 240 KB, barrierefrei)

3.3.1 Kindertagespflege ist kein Gewerbe

Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO). Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist folglich nicht notwendig.

3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Laut § 43 SGB VIII braucht jeder, der Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auch für weniger Kinder erteilt werden. Im Landesrecht der Bundesländer kann auch die Möglichkeit der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern bestimmt werden, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Dabei darf die Anzahl der Kinder nicht höher sein als in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung (Kita, Krippe).

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung

- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe)

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt (öffentlicher Träger der Jugendhilfe) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

3.5 Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben" (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Grundqualifizierungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Als Grundlage für die Qualifizierung dienen das DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ im Umfang von 160 Unterrichtsstunden oder das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des DJI mit 300 Unterrichtseinheiten, welches seit 2015 erhältlich ist.

Weitere Informationen zum Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) sind beim Bundesverband für Kindertagespflege unter http://www.bvktp.de/qhb zu finden.

3.5.1 Zeitschriften für Tagesmütter und -väter

ZeT wendet sich mit fachlich interessanten und informativen Beiträgen rund um die Arbeit von Tageseltern vor allem an Tagesmütter und -väter, Erzieher/-innen und an interessierte Eltern. Die Zeitschrift informiert ausführlich und praxisnah über Themen von Kleinkindern bis hin zu Schulkindern aus den Bereichen:

- Pädagogik und Psychologie
- Ratgeber für Recht
- Gesundheit und Ernährung
- Ideen für Spiele und Aktionen.

Erfahrungsberichte, Interviews und Porträts ergänzen die Schwerpunktthemen.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

ZeT-Abonnements/ Probeabonnements und Einzelhefte können Sie beim Klett-Verlag bestellen.

Die Zeitschrift für die Arbeit mit Kindern unter 3 ist praxisorientiert und alltagsrelevant. Dort finden sich direkt anwendbare Praxisideen und gut aufbereitetes Fachwissen zu den relevanten Themen der Kleinstkindpädagogik. Sie erhalten aktuelle Meldungen und Termine - alles ganz speziell für Ihre Arbeit mit Kindern unter drei.

Weitere Informationen, Abonnements und Einzelhefte können bestellt werden unter http://www.kleinstkinder.de.

Die beispielhaft aufgeführten Zeitschriften stellen nur eine Auswahl dar, oft sind gleichwertige Artikel anderer Herausgeber auf dem Markt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt keine Kaufempfehlung zugunsten bestimmter Produkte.

Weitere Literaturhinweise finden Sie unter Service

3.6 Die Einnahmen aus der Kindertagespflege

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern bzw. Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an Tagesmutter/-vater.

Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Strom, Verpflegung der Kinder usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

3.6.1 Die Höhe der Einnahmen

Nach der Vermittlung durch das Jugendamt erhält die Tagesmutter eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln. Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung und der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- Sozialleistungen für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagesmutter
- der Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. Rentenversicherung sowie eine angemessene und nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagesmutter

Die Höhe der Leistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

Dabei gibt es unterschiedliche Begriffe für die öffentlichen Mittel, zum Beispiel Aufwendungsersatz, Erziehungsgeld, Erziehungsleistung oder auch Tagespflegegeld.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Die Höhe der privaten Vergütung richtet sich nach Angebot und Nachfrage und kann zwischen 3.00 und 7.00 € betragen. Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. schlägt eine Vergütung von 5,50 € pro Stunde und Kind vor. Darin sind alle Kosten enthalten, auch die Kosten für Ernährung des Tageskindes und die Sozialversicherungsbeiträge für die Tagesmutter.

3.6.2 Wie werden die Einnahmen versteuert?

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Selbständige Tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. Juli des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (also am 31.07.2019 für das Jahr 2018).

Kindertagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Kindertagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 400 Euro im Jahr müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 Abs. 5 EStG). Der Grundfreibetrag beträgt 9.168,00€ (für Verheiratete zusammen 18.336,00€) für das Jahr 2019.

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u.a. Ausgaben für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag: 300,- € (= 100%)
- bei weniger als 40 Stunden pro Woche ist die zeitanteilige Kürzung gemäß der Klarstellung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S

2246/07/10002, 2009/0327067) nach folgender Formel vorzunehmen: 300 € x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden) (8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Werden der Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII laufende Geldleistungen für sog. Freihalteplätze gezahlt, die im Fall einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsvertretung einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können, wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den für den Freihalteplatz gezahlten Einnahmen 40 € je Freihalteplatz und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei Belegung der Freihalteplätze ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig (Verhältnis der Tage der Belegung des Freihalteplatzes im Monat zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat) zu kürzen.

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (Gewinn, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzgl. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular "Anlage S" eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Kindertagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden. Ebenso können Beiträge zur Haftpflicht und -Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege BGW) als Sonderausgaben angegeben werden, sofern sie nicht durch den Jugendhilfeträger erstattet werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Die Leistungen von Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Die Umsatzsteuerfreiheit besteht außerdem, wenn die Kindertagespflegeperson zwar keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt (weil sie z. B. im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig ist), ihre Eignung aber durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

3.7 Sozialversicherungspflicht

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Der Begriff der Sozialversicherung beschreibt ein öffentliches oder halböffentliches System der Pflichtversicherungen. Man spricht daher von gesetzlicher Sozialversicherung. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig Tätige. Ungeachtet dessen Sie sind u.U. verpflichtet, Beiträge in eine gesetzliche Versicherung zu zahlen (z.B. Unfall- oder Rentenversicherung).

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei vorliegender Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden.

3.7.1 Alterssicherung / Rentenversicherung

Für abhängig beschäftigte Kindertagespflegepersonen, die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2019 18,6 Prozent. Informationen zu einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (bis 450,00 Euro monatlich) finden Sie unter Kapitel 2.2 Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob.

Auch selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, die das Entgelt vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege beschäftigen Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung.

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 83,70 € im Monat (01.01.2019).

Wird das Betreuungsentgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger / Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet, soweit sie angemessen sind.

Anlagen

Anmeldebogen Rentenversicherung (.pdf, 107 KB, nicht barrierefrei)

3.7.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Mit dem GKV-Versicherungsentlastungsgesetz traten zum 01.01.2019 einige Neuerungen für Selbstständige in Kraft, die auch Kindertagespflegepersonen betreffen können.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, sie sind nicht hauptberuflich selbständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 450,00 € monatlich (angestellte Kindertagespflegepersonen) bzw. 445,00 € monatlich (selbständig tätige Kindertagespflegepersonen; Stand: 2019).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.038,33 EUR im Monat (Stand 2019). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent (Stand Januar 2019) zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen, werden insgesamt 14,6 % fällig. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit1 unter 1.038,33 €, wird der Mindestbeitrag von 145,37 € (ohne Krankengeld) bzw. 151,60 € (mit Krankengeld) fällig, darin nicht enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen. Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen herangezogen.

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können mit familienversichert sein. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Ist der Ehepartner in einer privaten Krankenversicherung versichert, wird das Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin mit zur Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung der Kindertagespflegeperson herangezogen. Nähere Informationen finden Sie dazu beim GKV-Spitzenverband.

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3% (ohne eigene Kinder), d.h 31,67 EUR bzw. 34,26 EUR (jeweils Stand: 2019). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

3.7.3 Arbeitslosenversicherung

Eine abhängig beschäftigte Kindertagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer – also auch Eltern als Arbeitgeber und Tagesmutter /-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2019 beträgt 2,6 Prozent.

Für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Minijobs gelten gesonderte Bedingungen. Nähere Informationen sind bei der Minijob-Zentrale zu finden.

Für Kindertagespflegepersonen gilt wie für alle anderen Arbeitnehmer/-innen das Mindestlohngesetz, auch bei einem Minijob.

Für Tagesmütter und -väter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de.

3.7.4 Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, z.B. die Eltern oder Betriebe, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden.

Die gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach § 23 SGB VIII erfüllt sind. Die erstatteten Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt vor Ort.

Anlagen

Anmeldebogen Unfallversicherung (BGW) (.pdf, 257 KB, nicht barrierefrei)

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

3.7.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Tagesmutter kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

3.8 Die Aufsichtspflicht

Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind.

Daraus ergibt sich, dass Kinder unter sieben Jahren besonders aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigte). Allerdings können sie diese Aufsichtspflicht an andere Personen (z. B. auf Kindertagespflegepersonen) übertragen. Dies ist automatisch der Fall, sobald die Eltern die Kindertagespflegestelle verlassen haben.

3.8.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch Kindertagespflegepersonen

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

3.8.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Kindertagespflege-person

Eine Kindertagespflegeperson kann sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also erforderlich. Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Handbuch Kindertagespflege
(www.handbuch-kindertagespflege.de)

(Berufs)-Haftpflichtversicherungen einzuholen. Einige Vereine sowie vereinzelte Jugendämter bieten eine Sammelhaftpflichtversicherung an.

Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern oder bei der Kindertagespflegeperson statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen, zum Beispiel in Gewerberäumen, ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

3.9 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen

Das Tagespflegegeld muss bei staatlichen Leistungen wie dem Bundeserziehungsgeld oder Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden.

3.9.1 Kindertagespflege und Elterngeld

Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit durchgeführt werden. Grundsätzlich darf eine Tagesmutter bzw. ein Tagesvater während der Elternzeit auch über 30 Stunden wöchentlich tätig sein, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das bisherige Bundeserziehungsgeld wurde durch das neue Elterngeld abgelöst.

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus der Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit angerechnet.

Weitere Infos zum Thema

www.bmfsfj.de: Thema Elterngeld

3.9.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165 Euro netto hinzuverdient werden. In § 155 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro (...) anzurechnen." Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden. "Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

In jedem Fall sollte eine Beratung durch das Jobcenter bzw. die Arbeitsagentur erfolgen.

3.9.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II

Auch selbstständig Tätige haben Anspruch auf Leistungen, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen.

Zum 01.01.2012 wurde die Anrechnung des Einkommens aus der Kindertagespflege auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) geändert. Die Geldleistungen, die für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gezahlt werden, sind einkommensteuerpflichtig und werden ebenso wie andere Einnahmen bei der Berechnung des ALG II angerechnet.

Dabei können Betriebsausgaben gemäß § 3 Absatz 2 ALG-II-Verordnung abgesetzt werden. Diese müssen grundsätzlich einzeln nachgewiesen werden. Der Nachweis soll dadurch vereinfacht werden, dass eine vom Jugendamt gewährte Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand Berücksichtigung findet. Die Betriebskostenpauschale, welche bei der Einkommensteuer abgesetzt werden kann, ist hierfür nicht zu verwenden.

Mindestens 100,00 € werden in jedem Fall nicht angerechnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr. Weitere Informationen dazu erteilen die Jobcenter und Arbeitsagenturen bzw. sind auch im Internet zu finden.

Weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt sind, werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst geschätzt.

Weitere Informationen für selbstständig Tätige und die Formulare zur Erklärung des Einkommens stehen hier zum Herunterladen bereit:

Hinweise zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Anlage EKS - Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

3.9.4 Kindertagespflege und Wohngeld

Erhält die Tagespflegeperson Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), wird das steuerpflichtige Einkommen bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (§ 14 WoGG).

Weitere Infos zum Thema

www.bmvbs.de: Weitere Informationen zum Wohngeld

3.10 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden - zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese Informationen oder Daten müssen geschützt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch hat jeder Bürger einen Anspruch auf das Sozialgeheimnis, das heißt: Alle ihn betreffenden Sozialdaten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Deshalb sollten die Informationen, die zwischen Kindertagespflegeperson und

Eltern ausgetauscht werden, in einem Betreuungsvertrag geschützt werden. Hier ein Vorschlag dazu aus dem Betreuungsvertrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege:

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses."

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden. Hierfür muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich.

3.11 Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Tagesmütter und -väter.

Tagesmütter und -väter haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sollen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Diese ist beim zuständigen Jugendamt oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle zu finden. Dort sind auch Notruf-Telefonnummern eingerichtet, die jederzeit erreichbar sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des "Nationalen Zentrums Frühe Hilfen", einem Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Bereits am 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet (UN-Kinderrechtskonventionen). Hier finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema Kinderschutz.

3.12 So werde ich Tagesmutter / Tagesvater

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin beim Jugendamt oder einer Fachberatungs- und Vermittlungsstelle ihres Wohnortes.

Dort sollte geklärt werden:

- Welche formalen Voraussetzungen muss ich mitbringen, um eine Erlaubnis zu erhalten?
- Welche Qualifikationen müssen Kindertagespflegepersonen erfüllen?
- Wie und wo kann ich an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen?
- Werden die Kosten für die Qualifizierung übernommen?
- Wie viel wird für die Betreuung des Kindes vom Jugendamt bezahlt?

- Wie müssen die Räume gestaltet sein, in denen die Tagesbetreuung stattfinden soll?
- Welche Versicherungen sind abzuschließen und wie werden sie finanziert?

Bei einem Kontakt mit dem Finanzamt sollen nachfolgende Fragen geklärt werden:

- Wie und mit welchen Formularen ist mein Einkommen für die Einkommensteuer darzulegen? * Welche Steuernummer habe ich zu führen?
- Kann ich einen Antrag auf Kleinunternehmer/in stellen?
- Als Tagespflegeperson bin ich nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Ich brauche kein Gewerbe anzumelden.

Hinweis: Im Internet stehen Formulare zur Anmeldung beim Finanzamt zur Verfügung.

Bei einem Kontakt mit dem Krankenversicherungsträger sollte geklärt werden:

- Welchen Krankenversicherungsbeitrag muss ich zahlen?
- Kann ich weiter in der Familienversicherung bleiben?
- Kann ich die Krankenkasse wechseln und zu welchem Zeitpunkt?

Hinweis: Die Krankenkassen stellen auf ihren Internetseiten Anmeldeformulare für die Anmeldung als freiwillig Versicherte bereit. Unter Umständen können diese sogar online ausgefüllt und abgeschickt werden.

Bei einem Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung sollte geklärt werden:

- Bin ich rentenversicherungspflichtig?
- Welche Angaben habe ich für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht nachzuweisen?
- Ab welcher Höhe besteht eine Beitragspflicht aus selbstständiger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson?

Hinweis: Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung kann ein Formular zur Anmeldung für versicherungspflichtige Selbstständige heruntergeladen werden. Sie finden dieses Formular auch in Kapitel 3.7.1 als Download.

Bei einem Kontakt zum gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege BGW) sollte geklärt werden:

- Welche Angaben habe ich bei der Unfallversicherung zu machen?
- Wie hoch ist der Beitrag für die Unfallversicherung?

Hinweis: Auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege kann ein Anmeldeformular heruntergeladen werden. Sie finden dieses Formular auch in Kapitel 3.7.4 als Download.

3.13 Kindertagespflege in der Praxis

Der Alltag in der Kindertagespflege ist vielseitig und interessant, in mancher Hinsicht auch eine Herausforderung: Eine Tagesmutter / ein Tagesvater muss den Kindern Möglichkeiten und Anregungen zur Förderung der Entwicklung geben, die Versorgung der Kinder organisieren und ihnen eine

verlässliche Bindungsperson sein. Darüber hinaus muss sie / er mit den Eltern kooperieren und dabei die eigenen und die Bedürfnisse der eigenen Familie nicht aus den Augen verlieren. In diesem Kapitel finden Sie praktische Hinweise für den Alltag in der Kindertagespflege.

3.13.1 Sicherheit und Unfallverhütung

Kleine Kinder brauchen eine Umwelt, in der sie ihr Bewegungsbedürfnis und ihren Forscherdrang gefahrlos und möglichst uneingeschränkt ausleben können. Die Tagespflegestelle muss daher kindgerecht und sicher eingerichtet sein.

Die Aktion DAS SICHERE HAUS hat dazu Informationsmaterialien herausgegeben, die heruntergeladen oder kostenfrei bestellt werden können:

- Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern (.pdf, 1,1 MB)

Unter www.das-sichere-haus.de kann sowohl eine Broschüre wie auch eine CD-ROM zu diesem Thema bestellt werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel "Kinder schützen - Unfälle verhüten" herausgegeben. Sie kann kostenlos bei der BZgA, 51101 Köln oder order@bzga.de angefordert werden.

Sie finden diese Broschüren als PDF-Downloads auch auf dieser Seite.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V. hat mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Datenbank für das Internet entwickelt, in der Hinweise und Aspekte zu allen relevanten Unfallgefahren im häuslichen Umfeld aufgenommen wurden. Diese stehen als Tipps mit Erläuterungen und Begründungen zur Verfügung. Sie werden einzeln ausgewählt und am Ende wird aus den angeklickten Tipps eine mit dem individuell passenden Logo und Einführungstext versehene Checkliste generiert.

Die individuelle Sicherheits-Checkliste kann man sich unter www.kindersicherheit.de in der Rubrik Fachinformationen unter dem Menüpunkt Sicherheitschecklisten zusammenstellen.

Anlagen

PM-Online-Checkliste-KTP.pdf

Kinder schützen - Unfälle verhüten (.pdf, 2022 KB, nicht barrierefrei)

Achtung giftig! (.pdf, 1134 KB, nicht barrierefrei)

3.13.2 Medikamente

Für Tagespflegepersonen und Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen stellt sich häufig die Frage, ob sie den ihnen anvertrauten Kindern Medikamente verabreichen sollen, können, dürfen oder sogar müssen.

Das Land Brandenburg hat sich aufgrund der vielfältigen Unsicherheiten dazu mit diesem Problem beschäftigt und ein Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen (.pdf, 59 KB) erarbeitet. Es ist ebenfalls gut für die Kindertagespflege nutzbar. Es kann kostenfrei heruntergeladen werden.